Gemeinde Dettenhausen Landkreis Tübingen

Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan 'Lehräcker/Kirchstraße'

07. Februar 2017





Auftraggeber Gemeinde Dettenhausen

Bismarckstraße 7 72135 Dettenhausen

Vertreten durch Herrn Bürgermeister Engesser

Auftragnehmer Planungsgruppe

LandschaftsArchitektur

+ Ökologie

Dipl.-Ing. Thomas Friedemann Freier Landschaftsarchitekt AK BW | DGGL | SRL

Claude-Dornier-Straße 4 73760 Ostfildern T 0711 / 9 67 98-0 F 0711 / 9 67 98-33 info@tf-landschaft.de www.tf-landschaft.de

Projektleitung Dipl.-Ing. Thomas Friedemann

Bearbeitung Dipl.-Ing. (FH) / M. Eng. Silke Martin

Bearbeitungsstand 07.02.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
	 1.1 Aufgabe und Vorgehen	6
2	ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN	8
3		
,		
	3.1 Baubedingte Wirkungen	
	3.3 Betriebsbedingte Wirkungen	
4	·	
	4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation	g
	4.2 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	
5	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
	5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands	10
	5.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	
	5.1.2 Schutzgut Boden	
	5.1.3 Schutzgut Wasser	11
	5.1.4 Schutzgut Luft / Klima	
	5.1.5 Schutzgut Landschaft	
	5.1.6 Schutzgut Mensch / Gesundheit	
	5.1.7 Kultur- und Sachgüter	
	5.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands	
	5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
	5.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	
	5.3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	
6	EINGRIFFS-KOMPENSATIONSBILANZIERUNG	13
	6.1 Feststellung und Bewertung des Eingriffs	
	6.1.1 Biotope	
	6.1.2 Boden und Grundwasser	
	6.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs	
	6.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen	
	6.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	
_	6.5 Zusammenfassende Bewertung von Eingriff und Kompensation	
7		
	7.1 Beurteilung der Informationsgrundlagen	
	7.2 Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen	
	7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20
8	B INFORMATIONSGRUNDLAGEN	22

ANHANG

Maßnahmenblatt externe Ausgleichsmaßnahme Hirschlandbach Aktennotiz Scoping Termin 26.10.2016 Plan-Nr. 762.01.01 Bestand Biotoptypen

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabe und Vorgehen

Seit dem 20. Juli 2004 ist in der Bauleitplanung ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Gemäß § 2 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Gesetzgeber hat der Landschaftsplanung eine besondere Funktion im Hinblick auf die Umweltprüfung zugewiesen: ihre Inhalte sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und insbesondere ihre Bestandsaufnahmen und Bewertungen sollen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Plänen herangezogen werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Im Umweltbericht erfolgen die Wiedergabe der Ergebnisse zu Bestand und Bewertung der Schutzgüter, eine Variantendarstellung und die Entwicklungsprognose der Umweltbelange für das Plangebiet mit und ohne die Durchführung der Planung. Ergänzend enthält er eine zusammenfassende Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft. Der Umweltbericht bildet den Informationsstand des Bebauungsplans ab.

Belange des Artenschutzes und FFH-Relevanz

Das Artenschutzrecht beruht auf einem mehrstufigen System, das die Regelung der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG), der Einschränkung der Verbote, der Ausnahmen (§ 45 BNatSchG) und der Befreiungen (§ 67 BNatSchG) bei unzumutbarer Belastung enthält. Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung ist ein Prüfprogramm gemäß den oben skizzierten Prüfschritten abzuarbeiten. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob und ggf. welche artenbezogenen Maßnahmen in der Regel vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich sind (Artenmanagementplanung) und ob nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen verbleiben. Artenschutzrechtliche Belange unterliegen nicht der Abwägung.

Scoping

Zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der durchzuführenden Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ein Scoping durchgeführt. Dabei handelt es sich um einen unselbständigen Verfahrensschritt der Gemeinde, bei dem alle Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt werden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann. Zum Scoping werden Informationen über den Geltungsbereich und die wesentlichen Planungsziele bereitgestellt. Durch das Scoping wird u.a. ermittelt,

- welche umweltbezogenen Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen (Behörden haben nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Informationspflicht),
- welche voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach Kenntnisstand der Behörde zu erwarten sind
- welcher Umfang und Detaillierungsgrad im Rahmen der Umweltprüfung verlangt werden kann, und
- ob die Erstellung von zusätzlichen Gutachten erforderlich ist.

Der Scoping - Termin wurde am 26.10.2016 beim Landratsamt Tübingen durchgeführt. Die Ergebnisse des Scoping werden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt und die ergänzenden Informationen im Laufe

Elizabeta bilana

des Verfahrens in den Umweltbericht aufgenommen. Das Protokoll zum Scoping – Termin befindet sich im Anhang.

1.2 Inhalte, Ziele und Umfang des Vorhabens

Die Gemeinde Dettenhausen plant im Gebiet Lehräcker die Aufstellung des Bebauungsplanes Lehräcker/Kirchstraße. Grundlage für die bauliche Entwicklung im nordöstlichen Siedlungsbereich von Dettenhausen bildet neben den Darstellungen des Flächennutzungsplans das Rahmenkonzept zur Orts- und Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Dettenhausen, das 2012 bis 2013 erarbeitet und vom Gemeinderat 2014 beschlossen wurde. Das geplante Wohngebiet stellt einen 1. Bauabschnitt der Siedlungsentwicklung im Bereich Lehräcker dar und soll wie die angrenzenden Wohngebiete entwickelt werden.

<u>Fiachenbilanz</u>		
Gesamtgebiet		ca. 1,56 ha
Bestand	Landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland)	1,44 ha
	Öffentliche Erschließung	0,12 ha
Planung	Allgemeines Wohngebiet	1,18 ha
	Öffentliche Erschließung	0,38 ha

1.3 Angaben zum Standort

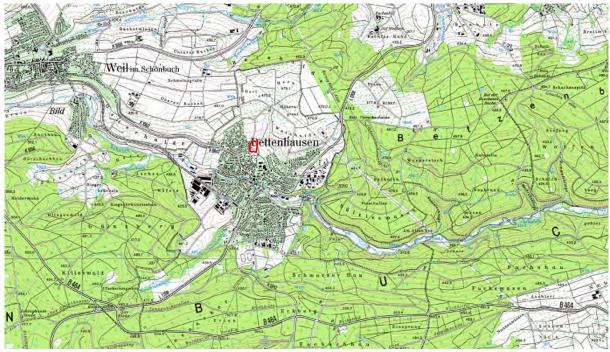


Abb. 1: Ausschnitt TK 25 (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, LGL 2012)

Das Plangebiet liegt nördlich des Friedhofes und fällt nach Süden Richtung des Ortskerns von Dettenhausen ab. Östlich des Vorhabenbereichs verläuft in einem Tälchen ein Graben, der teilweise verrohrt ist. Die Fläche

wird überwiegend als Wiese genutzt und wurde zusammen mit den umgebenden Wiesen im Sommer 2016 durch Rinder beweidet. Die westliche Grenze wird von der Kirchstraße gebildet, entlang der Straße befinden sich auf der Seite des Friedhofs Parkplätze. Die nördliche Grenze bildet ein Grasweg, im Bereich zwischen der Verlängerung der Kirchstraße und dem Weg befindet sich ein privater Bolzplatz. Die östlich und nördlich an die Parkplätze angrenzenden Flächen sind teilweise ruderalisiert.

1.4 Gebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Übergeordnete Planungen

In der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Neckar-Alb (vgl. VRS 2010) ist der Vorhabenbereich als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N) Planung festgelegt. Ebenso die nördlich angrenzenden Flächen.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich geplante Wohnbaufläche dar.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte, Artenschutz, Biodiversität

Es befinden sich keine Schutzgebiete oder - objekte innerhalb des Gebiets. Im Gebiet oder direkter Umgebung gibt es kein Natura 2000 Gebiet. Es liegt keine Betroffenheit vor.

Aus den Daten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg waren Vorkommen und Potentialflächen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Maculinea teleius) im Bereich Lehräcker bekannt und eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten zu erwarten. Bei der Durchführung von Vorhaben in betroffenen Bereichen hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht eintreten bzw. eine Ausnahme möglich ist. Zur genauen Feststellung der Artenvorkommen und der hinreichenden Berücksichtigung der Belangen des Artenschutzes für den Bereich des Bebauungsplans Lehräcker/Kirchstraße wurde eine Artenschutzfachliche Beurteilung der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung vor (ATP J. Trautner September 2015) vorgenommen. Nach den Ergebnissen der Kartierung liegt eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Umfang von ca. 0,16 ha vor. Darüber hinaus sind europäische Vogelarten betroffen. Eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist gem. Gutachten der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung Filderstadt möglich, wenn entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden (vgl. ATP 2015).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen ist das Baufeld außerhalb der von Anfang März bis Ende August reichenden Hauptbrutzeit freizumachen. Darüber hinaus ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nach Bundesnaturschutzgesetz generell verboten, Bäume und andere Gehölze, die außerhalb des Waldes stehen, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG).

Im Fachplan Landesweiter Biotopverbund liegt der nördliche Teil des Plangebietes am Rand des Kernraums Offenland mittlerer Standorte. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Bodenschutz

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen. Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Desweiteren ist der Mutterboden bei der Errichtung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Niederschlagswasserverordnung

Nach § 55 (2) WHG 'Grundsätze der Abwasserbeseitigung' soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gewässerschutz /Hochwasserschutz

Zu Gewässern ist der gesetzliche Gewässerrandstreifen (§38 WHG / § 29 WG) einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Er dient u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer. Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig.

2 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Räumliche Standortalternativen im Gemeindegebiet sowie die Gebietsabgrenzung wurden im Zuge der Voruntersuchungen eines Rahmenkonzeptes zur Ortsentwicklung als Grundlage für die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplanes untersucht und bewertet. Der Gemeinderat hat das Konzept 2014 als Grundlage für die künftige weitere Siedlungsentwicklung in Dettenhausen beschlossen. Die Darstellungen des rechtkräftigen FNP für das Gebiet Lehräcker wurden wegen der ökologischen Empfindlichkeit erheblich reduziert und bauliche Entwicklungsmöglichkeiten – mit Ausnahme des Gebietes Rosswiesen (R-1) - auf Flächen westlich des Baches begrenzt. Das Gebiet Lehräcker (L-1) liegt dazuhin mit ca. 50% seiner Fläche im Bereich einer dargestellten Friedhofserweiterung, die nicht weiterverfolgt wird.

3 BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DER PLANUNG

3.1 Baubedingte Wirkungen

Während der Bauphase können durch den Baubetrieb Beeinträchtigungen für die Anwohner des angrenzenden Wohngebietes entstehen. Baubedingte Wirkungen sind auch der mögliche Eintrag von Öl, Schmier- und Treibstoffen von Baustellenfahrzeugen in das Erdreich. Bodenlagerung, Bodentransport und Boden-Zwischenmieten sind mit Bodenverdichtung verbunden. Für Vögel können sich baubedingte Störwirkungen auf Nahrungsflächen oder im Nahbereich von Brutplätzen ergeben. (vgl. ATP 2015)

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die Flächeninanspruchnahme bringt den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und für europäische Vogelarten mit sich. Darüber hinaus kommt es zu einem Verlust der Bodenfunktionen auf Böden mittlerer Bedeutung.

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Der durch das neue Baugebiet hinzukommende Anliegerverkehr führt zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den vorhandenen Erschließungsstraßen. In den Bestandsgebieten kann sich dadurch die Belastung durch Lärm- und Schadstoffemissionen für die Anwohner der Erschließungsstraßen leicht erhöhen. Für die Tierwelt können Lärmauswirkungen erhebliche Störungen nach §44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG hervorrufen (vgl. ATP 2015). Durch die Nutzung der Bestandsstraße als Haupterschließung des Plangebietes werden die Auswirkungen in östlicher Richtung aber begrenzt.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND ZUR KOMPENSATION

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation

Durch die Überbauung bisher unversiegelter Flächen sind für die meisten Schutzgüter nachteilige Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Die Vermeidung bzw. Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange wurden bereits im Zuge der Rahmenplanung entsprechend berücksichtigt. Dies ist vor allem die Vermeidung einer Inanspruchnahme der östlichen Hanglage mit den Streuobstwiesen, die Freihaltung der Talmulde von geplanter Bebauung und die Minimierung von Beeinträchtigungen des Frischluftzuflusses zum Ortskern. Ebenso wurde der Gewässerrandstreifen des Fließgewässers bereits bei der Festlegung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes berücksichtigt. Zur Dämpfung der Abflussspitzen bei Regenereignissen sollen Zisternen mit erhöhtem Speichervolumen verbindlich festgesetzt werden.

Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffswirkungen im Rahmen der Eingriffsregelung sollen auf planexternen Maßnahmenflächen möglichst im Verbund mit den artschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

4.2 Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die Arbeitsgruppe für Tierökologie hat für die Fauna mehrere Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung oder zum funktionalen Ausgleich im Sinne des §44 Abs.5 BNatSchG speziell benannt. Die genaue Beschreibung ist dem Gutachten zu entnehmen.

Europäische Vogelarten

- Freimachung des Baufeldes und Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Hauptbrutzeiten vom 1.
 Oktober bis 1.März
- Planexterne Ausgleichsmaßnahmen für Arten der Ruderalfluren und Hecken (Goldammer)

762 friedemann landschaftsarchitekten 9

(auf den Stock setzen durchgewachsener Hecken (ca. 100 lfm), Gehölzentfernung mit nachfolgender Entwicklung von Ruderalfluren (ca. 500qm), Entwicklung und Pflege mehrjähriger Ackerbrachen (ca. 500qm)

Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Zur Vermeidung von Tötungsrisiken während der Baumaßnahme sind in der Vegetationsperiode vor Baubeginn eine erste Mahd vor Beginn der Falter - Flugzeiten und dann in kürzerem Abstand während der gesamten Flugzeitvorzusehen, dass keine Wiesenknopf-Pflanze zur Blüte kommt.
- Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Verbot der Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. sollen auf geeigneten planextern gelegenen Ausgleichsflächen die Anpassung der Grünlandnutzung in Form einer extensiven Grünlandnutzung mindestens im Umfang der betroffenen Fläche (0,16 ha), zur Minimierung von Randeinflüssen auf mindestens 1 ha erfolgen.

Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläuling sollen nach arten- und naturschutzfachlichen Maßgaben auf geeigneten Flächen am Hirschlandbach südlich von Dettenhausen erfolgen. Die Maßnahmen auf den Grundstücken Flst.Nr. 3198, Flst.Nr. 3208/40, Flst.Nr. 3200 und Flst.Nr. 3201/1 sind mit dem zuständigen Fachleuten des Regierungspräsidiums und des Landratsamtes Tübingen abgestimmt, die Flächen befinden sich entweder im Besitz der Gemeinde oder es bestehen entsprechende Nutzungsvereinbarungen für eine langfristige Nutzung. Es handelt sich um Wiesen mit einer Flächengröße von insgesamt 20.202 qm (siehe Anhang Maßnahmenblatt externe Ausgleichsmaßnahme Hirschlandbach).

5 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind im Umweltbericht die planungsrelevanten Schutzgüter in ihrer Funktion und Betroffenheit darzustellen.

5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustands

Im Folgenden ist der aktuelle Umweltzustand des Gebietes zusammenfassend dargestellt.

5.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Nutzungsänderungen können u. a. die Tier- und Pflanzenwelt beeinflussen und zum Verlust von Lebensräumen und der Artenvielfalt führen.

Das Plangebiet ist geprägt von mäßig artenreichen mageren Wiesenflächen, auf kleineren Teilflächen (0,16 ha) wurden Vorkommen des Wiesenknopfes kartiert. Entlang der Straße befindet sich ein Feldgehölz, eine Teilfläche in der Nähe des Weges wird als Bolzplatz genutzt. Unterhalb des Bolzplatzes befinden sich einige Gebüsche sowie eine ruderalisierte Wiesenfläche. Innerhalb des Gebiets gibt es keine Schutzgebiete und - objekte.

Der nördliche Teil des Gebiets liegt im Randbereich eines Kernraums des Landesweiten Biotopverbundes für Offenland mittlerer Standorte. Die Bedeutung für den Biotopverbund wird wegen der randlichen Störungen als mittel eingestuft.

Artenschutz

Die Zauneidechse wurde im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht nachgewiesen, ebenso konnte kein Revier des Neuntöters festgestellt werden. Jedoch wurden die beiden streng geschützten Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, auf ca. 0,16 ha der Fläche. wurden Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (Sanguisorba officinalis) vorgefunden. Der Große Wiesenknopf dient dem Schmetterling als Eiablagepflanze. Nur wenn die Mahd in diesen Wiesen spät genug erfolgt, können sich die Raupen in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfs fertig entwickeln. Auf zweischürigen Wiesen muss ein früher erster Schnitt das Nachwachsen der Eiablagepflanze bis zur Flugzeit ermöglichen. Später verlassen die Raupen die Pflanze und vollziehen den Rest ihrer Entwicklung in Ameisennestern. Gut funktioniert dies nur bei einer einzigen Ameisenart, der Knotenameise Myrmica scabrinodis. In deren Nestern kann sich in der Regel nur eine Raupe pro Nest entwickeln. Daher müssen für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausreichend große Wiesen zur Verfügung stehen. (vgl. http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-heller-wiesenknopfbl.html). Durch die Beweidung im Sommer 2016 sind die Vorkommen des Wiesenknopfes auf den Teilflächen beeinträchtigt, aber immer noch nachweisbar.

Von den 10 nachgewiesenen Vogelarten im Gebiet sind 3 als Brutvögel einzustufen. Als Brutvögle wurden Amsel, Goldammer und Mönchsgrasmücke festgestellt. Die Goldammer ist eine Vorwarnlistenart. (vgl. ATP 2015)

5.1.2 Schutzgut Boden

Boden hat vielfältige Funktionen. Eine Überbauung führt zu unwiederbringlichem Verlust der Bodenfunktionen. Im Angesicht einer nachhaltigen Planung muss ein sparsamer und schonender Umgang mit Boden Ziel sein.

Der Boden im Plangebiet, soweit bewertet, besitzt eine mittlere bis hohe Filter- und Pufferfunktion, eine hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine mittlere Wertigkeit in Bezug auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bedeutung der natürlichen Vegetation ist daher als gering eingestuft. Insgesamt besitzt der bewertete Boden im Gebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung (2,17 bzw. 2,5) bei der Gesamtbewertung der Bodenfunktionen. Die nicht versiegelte Fläche ohne Bodenbewertung (Friedhofserweiterung südlicher Teilbereich), wird entsprechend der Vorgaben nach Heft 24 pauschal mit "1" eingestuft.

Durch die Überbauung und Versiegelung gehen alle Bodenfunktionen vollständig verloren. Dies verursacht erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

5.1.3 Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht werden Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt und Oberflächengewässer dargestellt. Oberflächengewässer kommen im Gebiet nicht vor. Östlich des Plangebietes verläuft in dem Tälchen ein Wiesenbach, der im unteren Teilbereich verdolt ist. Zum Bach wird im offenen und verdolten Bereich mit dem Geltungsbereich ein 10m breiter Abstand gehalten.

Das Vorhabengebiet liegt im Oberkeuper und oberen Mittelkeuper, ein Grundwasserleiter und Grundwassergeringleiter (GWL/GWG). Die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist mittel bis hoch. Die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe mittel (nördlicher Bereich). Die Empfindlichkeit wird insgesamt als mittel eingestuft.

Aufgrund der Überbauung bzw. Versiegelung kommt es zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Das anfallende Regenwasser wird in ein Rückhaltebecken unterhalb des Baugebietes eingeleitet. Von dort führt ein Überlauf in den Wiesenbach. In der Bebauung werden Zisternen mit zusätzlicher Rückhaltefunktion geplant.

Die Ableitung des flächig zufließenden Außengebietswassers erfolgt über den aufgeweiteten und naturnah gestalteten Graben nördlich des Baugebietes in den Wiesenbach.

5.1.4 Schutzgut Luft / Klima

Unbebaute Flächen mit Wiesennutzung sind Gebiete mit nächtlicher Kaltluftproduktion. Bei den gesamten Flächen nördlich Dettenhausen handelt es sich um Kaltluft- bzw. Frischluftentstehungsgebiete, deren Abfluss über Geländemulden und Tälchen in Richtung Ortskern erfolgt.

Durch die Bebauung und Versiegelung gehen kaltluftproduzierende Fläche verloren, jedoch mit weniger bedeutender Auswirkung auf die Klimaaktivität. Der Kaltluftfluss wird durch das Freihalten des Bachtälchens von Bebauung weiterhin ermöglicht.

5.1.5 Schutzgut Landschaft

Beim Schutzgut Landschaft wird vorwiegend das Landschaftsbild mit seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit bewertet. Positiv wirken sich z. B. kleinteilige, abwechslungsreiche Strukturen aus: Negativ wirken sich z. B. Hochspannungsleitungen aus.

Das Gebiet befindet sich am Hang und ist daher aus der unmittelbaren Umgebung gut einsehbar. Seine Empfindlichkeit liegt in der weithin wirksamen bzw. sichtbaren Hanglage.

5.1.6 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch werden gesundheitliche Aspekte wie Immissionen (z. B. Lärm) und Erholungs-/ Umfeldqualität betrachtet.

Siedlungsnahe Freiflächen sind auch mit wenig Erholungsqualität für die Feierabenderholung von Bedeutung. Desweiteren befindet sich ein Bolzplatz im Vorhabenbereich. Auf Grund der Funktion der landwirtschaftlichen Wege als Erholungswege im Siedlungsrandbereich, der landschaftlich attraktiven Umgebung sowie der Bolzplatznutzung wird die Erholungsfunktion als mittel eingestuft.

Der durch das neue Baugebiet hinzukommende Anliegerverkehr führt zu einer leichten Erhöhung der Belastung mit Lärm und Schadstoffen für die Bewohner der Erschließungsstraßen in den Bestandsgebieten

5.1.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter derzeit nicht bekannt

5.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen und bei Nichtdurchführung der Planung

5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Versiegelung, die Bodenbewertungen und -verdichtungen führen zum Verlust bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Desweiteren wird die Grundwasserneubildung reduziert und das örtliche Kleinklima verändert. Das Vorhaben führt zum Verlust von Lebensräumen und Tieren und Pflanzen und zur Veränderung des Landschaftsbildes. Ebenso kommt es zu Veränderung des Kleinklimas durch Bebauung und Versiegelung.

Trotz der Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich sind für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser Verschlechterungen zu erwarten. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen oder zu ersetzen. Die Ermittlung ist in der gesonderten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz dargestellt. Zum Ausgleich der Eingriffe in Folge des Bebauungsplans "Lehräcker" werden planexterne Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Mit der Zuordnung von planexternen Ausgleichsmaßnahmen soll der Eingriff soweit kompensiert werden, dass er naturschutzfachlich als ausgeglichen bewertet werden kann. Damit verbleiben durch das geplante Wohngebiet keine erheblichen Auswirkungen für Natur und Landschaft.

Unter Berücksichtigung der speziell benannten Maßnahmen des Gutachters können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden (vgl. ATP 2015)

5.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Kein Verlust von Bodenfunktionen auf Böden mittlerer Bedeutung mit Grünlandnutzung.

5.3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen, d. h. sie beeinflussen sich gegenseitig. Durch diese komplexen Wirkungsgefüge kann die Veränderung eines Schutzgutes die Veränderung weiterer Schutzgüter zur Folge haben. Besondere Wechselwirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

6 EINGRIFFS-KOMPENSATIONSBILANZIERUNG

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG). Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und

sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 BNatSchG). Die Eingriffs-Kompensationsbilanzierung erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg.

6.1 Feststellung und Bewertung des Eingriffs

6.1.1 Biotope

Die Wertigkeit der Flächen in Bestand und Planung wird nach der Biotopwertliste der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg ermittelt und einander gegenübergestellt. Die Differenz zwischen der Wertigkeit des Bestandes und der erreichten Punktzahl nach Neuanlage bildet den Eingriff in die Biotope ab.

Nr	Biotoptyp - Bestand	Stck	STU in cm	Fläche in qm	Fein- modul F	Ökopunkte
33.43	Magerwiese mittlerer Standorte, beeinträchtigt durch intensive Beweidung (-6 ÖP)			10.495	15	157.425
33.21	Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen, Beeinträchtigt durch intensive Beweidung (-8 ÖP)			1.565	18	28.170
33.70	Trittpflanzengesellschaft			840	4	3.360
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation			400	11	4.400
41.10	Feldgehölz			140	17	2.380
42.20	Gebüsch mittlerer Standorte			90	16	1.440
43.10	Gestrüpp			80	9	720
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz			1.130	1	1.130
60.23	Weg oder Platz mit Schotter			475	2	950
60.24	Unbefestiger Weg oder Platz			20	3	60
60.25	Grasweg			365	6	2.190
gesamt				15.600		202.225

Nr	Biotoptyp - Wiederherstellung /Planung	Stck	STU in cm	Fläche in qm	Fein- /Planungs- modul	Ökopunkte
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche (GRZ 0,4+50% NA=0,6)			7.062	1	7.062
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz			3.770	1	3.770
60.50	Kleine Grünfläche			60	4	240
60.60	Garten (nach GRZ)			4.708	4	18.832
				15.600		29.904
45.30	Einzelbaum auf mittelw. Biotoptyp (STU 16 +50cm Zuwachs)	2	66		6	792
		2				792
gesamt						30.696

Bilanzierung Bestand - Planung		Ökopunkte		
Bestand				202.225
Planung				30.696
Defizit				-171.529

Für die Biotope ergibt sich ein rechnerisches **Defizit von -171.529 Ökopunkten**.

6.1.2 Boden und Grundwasser

Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt entsprechend der Bodenfunktionen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, der die Bewertung nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. –Bodenschutz, 23 (LfU 2010) zugrunde liegt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt gemäß Ökokontoverordnung Baden-Württemberg. Der Kompensationsbedarf wird für die einzelnen Bodenfunktionen

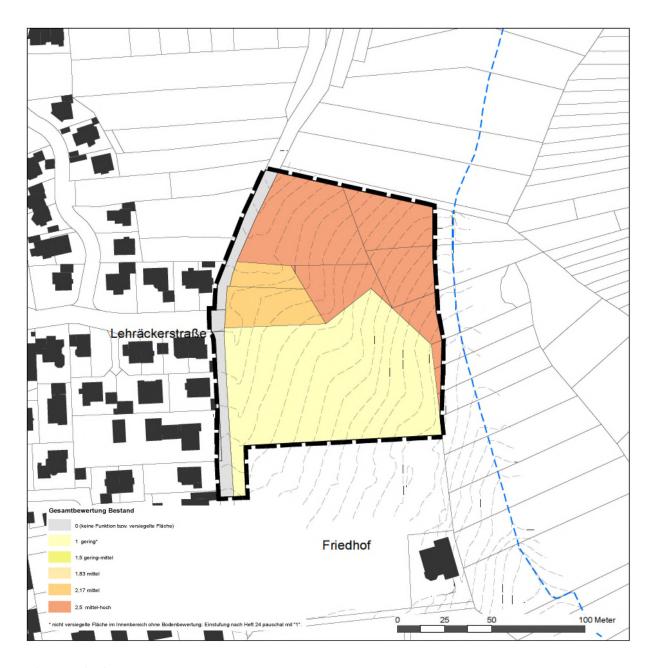
NB: natürliche Bodenfruchtbarkeit

AW: Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

FP: Filter und Puffer für Schadstoffe

über die Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Fläche mit der Differenz aus der Bewertungsklasse vor dem Eingriff und der Bewertungsklasse nach dem Eingriff berechnet. Die Bewertung der Bodenkarte erfolgt mit einer fünfstufigen Skala von gering (1) bis sehr hoch (4), die Stufe "0" wird für versiegelte Flächen verwendet.

Grundlage der Berechnung bilden die Bewertung der digitalen Geodaten "Die Bodenbewertung auf Basis der ALK und ALB" des Regierungspräsidium Tübingen, Landesamt für Geologie und Boden. Für die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommen solche Standorte jedoch nicht vor.



Bilanz Bodenbewertung

Beim südlichen Eingriffsbereich handelt es sich um nicht versiegelte Fläche im Innenbereich ohne Bodenbewertung. Die Fläche wird gemäß Heft 24 im Bestand pauschal mit "1" eingestuft.

Die Ermittlung des Eingriffs durch Flächenversiegelung erfolgt auf der Grundlage der im Bebauungsplan festgesetzten GRZ (0,4) und der zulässigen Nebenanlagen (zzgl. 50% von 0,4) sowie der geplanten Versiegelung für die Erschließung.

Bodenbewertung Bestand					
Nutzung	Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen*	Gesamtfläche im Geltungs- bereich qm	Wertestufe (Gesamtbew. der Böden)	Ökopunkte	Ökopunkte gesamt
Wiesen, Gebüsch	2 - 3 - 2,5	5.770	2,5	10	57.700
Wiesen, Gebüsch	2 - 2 - 2,5	1.405	2,17	8,66	12.167
Wiesen, Gebüsch**	1 - 1 - 1	7.380	1	4	29.520
versiegelt Erschließung	0 - 0 - 0	1.045	0	0	0
gesamt		15.600			99.387

^{*} Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - Filter und Puffer für Schadstoffe

^{**} nicht versiegelte Flächen im Innenbereich ohne Bewertung werden nach Heft 24 pauschal mit 1 eingestuft.

Bodenbewertung Planung inkl.	Vermeidungs- und Minimierur	ngsmaßnahmen				
Nutzung	Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen*	Gesamtfläche im Geltungs- bereich qm	1.130	Abschlag 10% Boden- verdichtung	Ökopunkte	Ökopunkte gesamt
Hausgärten	2 - 3 - 2,5	1.920	2,5	2,25	9	17.280
Hausgärten	2 - 2 - 2,5	520	2,17	1,95	7,812	4.062
Hausgärten	1 - 1 - 1	2.328	1		4	9.312
versiegelt Erschließung	0 - 0 - 0	3.770	0		0	0
versiegelt Bebauung	0 -0 - 0	7.062	0		0	0
gesamt		15.600				30.654

Bilanzierung Bestand - Planung			Ökopunkte
Bestand			99.387
Planung			30.654
Differenz			-68.733

Für das Schutzgut Boden ergibt sich ein rechnerisches Defizit von -68.733 Ökopunkten.

Grundwasser

Die Böden im Gebiet haben eine mittlere bis hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Dem Plangebiet wird daher eine **mittlere Bedeutung** für das (Grund-)Wasser beigemessen. Eingriffe in das Grundwasser werden durch die Bewertung des Bodens abgedeckt.

6.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für das geplante Vorhaben erfolgt nach der Bewertung der Ökokontoverordnung des Landes Baden- Württemberg. Die Bilanzierung ist auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser beschränkt. Die Schutzgüter Klima /Luft und Landschaftsbild/Erholung entziehen sich u. a. aufgrund fehlender quantifizierender Bewertungsverfahren der Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung.

Die Bilanzierung ergibt für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Defizit von -171.529 Ökopunkten. Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden verbleibt ein Defizit von -68.733 Ökopunkten. Eingriffe in das Grundwasser werden durch die Bewertung des Schutzguts Boden abgedeckt. Insgesamt verbleibt ein **Gesamtdefizit von – 240.262** Ökopunkten für den Eingriff durch das geplante Vorhaben.

	Ökopunkte
Defizit Biotope	-171.529
Defizit Boden	-68.753
Kompensationsbedarf in Ökopunkten gesamt	- 240.262

Weitere Schutzgüter

Die Kompensationsmaßnahmen haben teilweise auch positive Wirkungen auf andere Schutzgüter und werden dafür angerechnet. Verbleibende nicht kompensierte Eingriffe bei den Schutzgütern werden schutzgutübergreifend abgedeckt ("Huckepackwirkung").

6.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Auf Dettenhausener Gemarkung wird der Bereich Hirschlandbach mit Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling - Maculinea teleius und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling- Maculinea nausithous) zugeordnet. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 3198, 3208/40, 3200 und 3201/1. Für die Ausgleichsmaßnahme geeignet sind nur die als Wiesen genutzten Teile der Grundstücke, nicht die mit Wald bestandenen Teile. (siehe Plan ,Pot. Ausgleichsflächen Hirschlandbach' im Anhang)

Durch die Sicherung der Flächen mit hohem Habitatpotential und die Etablierung eines Mahdregimes, das an die Lebensraum - Bedürfnisse von Maculinea teleius und Maculinea nausithous angepasst wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich der geplante Erfolg einstellen wird (vgl. Thomas Bamann, RP Tübingen, Schreiben vom 2. September 2015). Die Maßnahmen für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling müssen wie vereinbart nicht als CEF-Maßnahme durchgeführt werden (Schriftverkehr mit dem ASP Betreuer Dr. Bamann; Email vom 28.09.2015), eine Umsetzung ab der Vegetationsperiode 2017 ist jedoch erforderlich, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität sicherzustellen.

Folgende Bewirtschaftungsauflagen zur Entwicklung und Optimierung einer Lebensstätte für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius, M.nauthisos) sind zwingend einzuhalten:

- 1. Der erste Schnitt der Wiesen ist zwischen dem 20. Mai und dem 10. Juni durchzuführen. Das anfallende Schnittgut ist abzuräumen.
- 2. Im Zeitraum vom 11. Juni bis 31. August sind Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den Flächen untersagt.
- 3. Ab dem 1. September ist eine zweite Mahd mit Abräumen durchzuführen.
- 4. Auf den Flächen finden keine Aufforstungen, Auffüllungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder sonstige Geländeveränderungen statt.
- 5. Es wird kein Klärschlamm ausgebracht.
- Die Düngung der Fläche ist untersagt. Festmist-Düngung kann in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tübingen im Bedarfsfall als Erhaltungsdüngung festgelegt werden.
- 7. Sollte die Maßnahme nicht entsprechend der vorgenannten Auflagen umgesetzt werden können, so ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tübingen unverzüglich zu informieren.

6.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Der Verursacher ist nach § 15BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspfleg auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Für die Kompensation von Eingriffen können wahlweise geeignete Maßnahmen aus dem Ökokonto oder sonstige Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen herangezogen werden, sofern sie den naturschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Naturschutzfachliche Voraussetzungen des §15 Abs.2 Satz 2 BNatSchG sind ein enger funktionaler und räumlicher Bezug zum Eingriff. Desweiteren ist nach §15 Abs.3 eine Abwägung der für die Inanspruchnahme sprechenden naturschutzfachlichen Belange mit den agrarstrukturellen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Trotz Vermeidungs-und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Gebiets verbleibt nach der Bilanzierung des geplanten Vorhabens gemäß Ökokontoverordnung ein Gesamtdefizit von **240.262** Ökopunkten. Zur Kompensation der Eingriffe werden die o. g. planexterne Maßnahmen zugeordnet.

Gesamtbilanz	Ökopunkte
Ausgleichsbedarf	- 240.262
Zugewinn Ökopunkte FlstNr. 3198, 3208/40, 3200, 3201/1	+ 303.030
gesamt	+ 62.768

Dem verbliebenen Kompensationsdefizit aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz stehen Maßnahmen mit einer höheren Ökopunktebewertung gegenüber. Insgesamt ergibt sich ein Überhang von 62.768 Ökopunkten, der auf dem kommunalen Ökokonto eingebucht werden kann. Der Eingriff kann demnach rechnerisch und fachlich als ausgeglichen gelten.

6.5 Zusammenfassende Bewertung von Eingriff und Kompensation

Der Schwerpunkt des Eingriffs liegt im Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hellen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der in der Versiegelung bisher unversiegelter Flächen durch die geplante bauliche Nutzung. Dadurch ergibt sich ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und das Schutzgut Boden. Eingriffe in das Grundwasser werden durch die Bewertung des Naturguts Boden abgedeckt.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beurteilung der Informationsgrundlagen

Zur Beurteilung wurde neben den Fachplänen u. a. auf die unter Kap. 8 "Informationsgrundlagen" genannten Gutachten und Planwerke zurückgegriffen. Im Rahmen des Scoping (Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit den Angaben zu geeigneten Ausgleichsflächen für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zusätzliche Informationen durch das Regierungspräsidium Tübingen, Herr Bamann und das Landratsamt Tübingen, Frau Bastian, geliefert.

7.2 Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen (Nr. 3b der Anlage zu §2 Abs.4 und § 2a)

Eine regelmäßige Kontrolle des Entwicklungsstandes soll das Erreichen der aufgestellten Umweltziele sicherstellen, indem Defizite frühzeitig aufgedeckt und gegebenenfalls steuernde Maßnahmen eingeleitet werden können. Konkrete landschaftsbauliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen müssen im Zuge der Erschließung umgesetzt werden. Wird dies nicht oder nur unzureichend durchgeführt, ist der Bebauungsplan mit erheblichen Umweltwirkungen verbunden. Die Umsetzung der Maßnahmen im Plangebiet ist regelmäßig zu prüfen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind jährliche Überprüfungen zur Entwicklung der Vegetationsflächen auf die Dauer von mindestens 5 Jahren vorzunehmen. Danach können die Überprüfungen alle 3 – 5 Jahre stattfinden. Auch die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen sind in das Monitoring in entsprechender zeitlicher Abfolge einzubinden. Auf diese Weise wird überprüft, ob nach Realisierung des Bebauungsplans unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

7.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der Umweltprüfung gem. §2 BauGB werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Umweltschutzes ermittelt. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Bewertung des Umweltzustandes dienen als Grundlage einer Entwicklungsprognose des Umweltzustandes mit und ohne die Durchführung der Planung. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt werden Maßnahmen berücksichtigt.

Das geplante Wohngebiet stellt einen 1. Bauabschnitt der Siedlungsentwicklung im Bereich Lehräcker dar und soll wie die angrenzenden Wohngebiete entwickelt werden. Wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange im Gebiet wurden bereits bei der Rahmenplanung umgesetzt. Dies sind vor allem die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Frischluftzuflusses zum Ortskern und die Freihaltung Talmulde von geplanter Bebauung. Ebenso wurden Beeinträchtigungen des Fließgewässers bereits bei der Festlegung des Geltungsbereiches durch die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens vermieden.

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zur Veränderung von Lebensraumflächen für Tiere und Pflanzen und der Versiegelung von Boden. Wiesenflächen mit Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hellen und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gehen verloren.

Die Grundwasserneubildung wird reduziert, auf Böden mit mittlerer bis hoher Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen sind Minderungsmaßnahmen wie ein Regenrückhaltebecken, die Begrünung von Flachdächern oder der Einbau von Zisternen auf den bebauten Grundstücken festgesetzt. Zur Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate und der Verringerung des Oberflächenabflusses trägt die Festsetzung der Verwendung durchlässiger Beläge im Wohngebiet bei.

Mit den geplanten Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten (Heller und den Dunkler Wiesenknopf – Ameisenbläuling) und den für die Maßnahme anrechenbaren Ökopunkten kann der Eingriff durch die geplante Bebauung Lehräcker / Kirchstraße in den Hirschlandwiesen auf Dettenhausener Gemarkung ausgeglichen werden.

Artenschutz

"Unter Berücksichtigung der speziell benannten Maßnahmen insbesondere zur Vermeidung / Minderung oder zum funktionalen Ausgleich im Sinne des §44 Abs.5 BNatSchG werden insoweit nach Bewertung durch den Gutachter weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG berührt." (vgl. ATP 2015)

Trotz der Vermeidungs-, Verringerungs- und Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich verbleiben vor allem für das Schutzguter Pflanzen und Tiere und das Schutzgut Boden Beeinträchtigungen. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen oder zu ersetzen. Die Ermittlung wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz dargestellt. Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe ohne verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen wird die Zuordnung von planexternen Maßnahmen notwendig. Die erforderlichen Maßnahmen können als Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläuling in den Hirschlandwiesen auf Dettenhausener Gemarkung umgesetzt werden. Mit den für die Maßnahme anrechenbaren Ökopunkten kann der Eingriff durch die geplante Bebauung Lehräcker / Kirchstraße Hirschlandwiesen ausgeglichen werden.

8 INFORMATIONSGRUNDLAGEN

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG J. TRAUTNER (ATP) im Auftrag der Gemeinde Dettenhausen: Artenschutzfachliche Beurteilung. Entwicklung von Wohnbauflächen in den Lehräckern (Fläche L-1) in Dettenhausen. Filderstadt 2015

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG (LGL): TopMaps Topkarten 25. Stuttgart 2012

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung 3: Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe. Karlsruhe 2014

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LfU): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Abgestimmte Fassung Karlsruhe Oktober 2005

LANDRATSAMT LUDWIGSBURG. UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (LRA LB): Einheimische Gehölze und ihre Eignung für verschiedene Standorte. Eine Übersicht für Bepflanzungsmaßnahmen. o. D.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des Liegenschaftskatasters, Geodaten, Freiburg i. Br. 2012

Zugeordnete Externe Ausgleichsmaßnahme

Bezeichnung	Hirschlandbach, Flurstück Nr.3198, Nr. 3200, Nr. 3201/1, Nr. 3208/40
-------------	--

Gemarkung	Dettenhausen, Landkreis Tübingen
Naturraum	D58 Schwäbisches Keuper-Lias-Land (nach SSYMANK)
Lage	12-17-4 final series (1-17-4 f
Vorgaben / Übergeordnete Planungen	Lage im Vogelschutzgebiet 'Schönbuch', Naturpark 'Schönbuch', FFH-Gebiet 'Schönbuch und im Landschaftsschutzgebiet 'Schönbuch'. Maculinea teleius – Vorkommen in der Umgebung vorhanden (nördlich des Fronlach)
Verfügbarkeit der Fläche	Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.
Kurzbeschreibung Bestand	Überwiegend extensiv genutzte Wiesen mit Restvorkommen des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis)
Entwicklungsziel Maßnahmen	Entwicklung und Optimierung einer Lebensstätte für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius, M. nausithous) durch Etablierung eines den Bedürfnissen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings angepassten Mahdregimes s. unten
Unterhaltungs- maßnahmen	 Anlage 1 – Bewirtschaftungsauflagen zur Entwicklung und Optimierung einer Lebensstätte für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea teleius) 1. Der erste Schnitt der Wiesen ist zwischen dem 20. Mai und dem 10. Juni durchzuführen. Das anfallende Schnittgut ist abzuräumen. 2. Im Zeitraum vom 11. Juni bis 31. August sind Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den Flächen untersagt. 3. Ab dem 1. September ist eine zweite Mahd mit Abräumen durchzuführen.

	4 4 6 1 51 1 6. 1	l ' A CC · A CC''II AI I			
	4. Auf den Flächen finden keine Aufforstungen, Auffüllungen, Abgrabungen,				
	Ablagerungen oder sonstige Geländeveränderungen statt.				
	5. Es wird kein Klärschlamm ausgebracht.				
	6. Die Düngung der Fläche ist untersagt. Festmist-Düngung kann in Rücksprache				
	mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tübingen im Bedarfsfall				
	als Erhaltungsdüngung festgelegt werden.				
	7. Sollte die Maßnahme nicht entsprechend der vorgenannten Auflagen umgesetzt				
	werden können, so ist die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes				
	Tübingen unverzüglich zu informieren. (Quelle: Thomas Bamann, RP Tübingen)				
Vorhabenträger	Gemeinde Dettenhausen				
Stand Umsetzung	Die Umsetzung erfolgt ab Frühjahr 2017				
Fläche	FlNr. 3198	8.850 qm			
	FlNr. 3208/40	7.844 qm			
	FlNr. 3200	2.214 qm			
	FlNr. 3201/1	<u>1.294 qm</u>			
	gesamt	20.202 qm			

Wirkungsbereich Förderung spezifischer Arten

Art	Ökopunkte / Population	Fläche in qm	Summe Ökopunkte bei Etablierung der Population
Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf – Ameisenbläuling)	5 / m ²	20.202	101.010
Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling)	10 / m ²	20.202	202.020
gesamt			303.030

Wirkungsbereiche	ÖP Ausgangs- zustand	Zielzustand ÖP	Wertzuwachs ÖP
Verbesserung der Biotopqualität	0	0	0
Förderung spezifischer Arten	0	15	303.030
Verbesserung von Bodenfunktionen	0	0	0
Verbesserung der Grundwassergüte	0	0	0
gesamt			303.030

Für das Vorhaben werden in Anspruch genommen und zugeordnete Ökopunkte	240.262
verbleibende Ökopunkte	62.768

Projekt-Nr. 0808

Bebauungsplan "Lehräcker", Gemeinde Dettenhausen Projekt:

Telefonat: 8.30 - 9.30 Uhr Seite 1 von 2

Herr Bürgermeister Engesser, Gemeinde Dettenhausen Teilnehmer:

> Herr Koegst, ATP Herr Mayer, Herr Huber, **IB** Walter

Landschaftsarchitekt Herr Friedemann, Frau Bastian, LRA TÜ, Naturschutzbehörde Frau Ditzenbach. LRA TÜ. Naturschutzbehörde Frau Gladanjuk, LRA TÜ. Wasserbehörde Herr Knöller, LRA TÜ. Verkehrsbehörde Frau Niedrist. LRA TÜ. Landwirtschaftsbehörde

Herr Steimle, LRA TÜ, Baurechtsbehörde

Herr Künster, Künster A + S

Verteiler: Teilnehmer

Akte

Architektur und LBBW Kommunalentwicklung Stadtplanung

> Dipl.-Ing. Clemens Künster Regierungsbaumeister Freier Architekt und Stadtplaner SRL

KÜNSTER

Bismarckstraße 25 72764 Reutlingen Tel 07121 94 99-50 Fax 07121 94 99-530

www.kuenster.de mail@kuenster.de

26.10.2016 - mit Nachtrag vom 04.11.2016 Aktennotiz - 03

Einführung Herr Bürgermeister Engesser

Der Termin dient zur Vorabstimmung des Bebauungsplanverfahrens. Es ist vorgesehen, am 22.11.2016 den Billigungsbeschluss und die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu beschließen und anschließend durchzuführen.

Untere Wasserbehörde, Frau Gladanjuk

Das Wasserrechtsgesuch liegt vor. Der Wassergraben soll neu gestaltet werden.

Hierzu folgende Hinweise durch Frau Gladanjuk:

- Das Oberflächenwasser aus dem Außenbereich soll im Bebauungsplan und im Umweltbericht abgearbeitet werden, da es regelmäßig zu Rückfragen und Schwierigkeiten kommt.
- Es ist eine wasserrechtliche Genehmigung für die Veränderung des Grabens erforderlich. Die wasserrechtliche Genehmigung wird in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde durch das Ing.-Büro Walter erfolgen.

Untere Naturschutzbehörde (UNB), Frau Bastian / Frau Ditzenbach Die Offenlegung des Grabens kann einen Konflikt mit der Falterpopulation hervorrufen. Hierzu stimmt sich Herr Friedemann direkt mit der UNB ab.

Das Artenschutzgutachten liegt vor. Es sind keine CEF-Maßnahmen vorgesehen.

Entsprechende Verträge sind durch die Gemeinde mit der UNB vorzubereiten.

Wer / Wann

Herr Friedemann, AB Künster / zeitnah

Ing.-Büro Walter / zeitnah

Herr Friedemann / zeitnah

Herr BM Engesser. UNB / zeitnah

Projekt-Nr. 0808

abstimmen.

Bebauungsplan "Lehräcker", Gemeinde Dettenhausen Projekt:

Seite 2 von 2 Besprechung: 8.30 - 9.30 Uhr



Wer / Wann

Herr Friedemann / zeitnah

Für die Gewässerrenaturierung und das Monitoring ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Diese wird nicht zwingend verlangt für die Baufelder innerhalb des Plangebiets. die im Rahmen Erschließungsplanung vorgesehen und dargestellt sind. Wünschenswert ist eine ökologische Baubegleitung allerdings dort auch.

Im Rahmen des Monitoring findet die Prüfung und Abstimmung zur Anrechnung der Ökopunkte statt. Für den Bebauungsplan ist eine Eingriffs-

Ausgleichsbilanzierung mit Umweltbericht erforderlich. Die detaillierte Anrechnung der Maßnahmen wird die UNBW mit Herrn Friedemann direkt

Herr Bürgermeister Engesser weist darauf hin, dass der Grunderwerb für die Renaturierung des Wassergrabens sehr teuer ist. Er betont, dass die Umsetzung gewünscht wird. Dies ist bei einer sehr angemessenen Anrechnung für das Ökokonto eher umsetzbar. Auch hierfür ist vorab eine Abstimmung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung mit der UNB erforderlich.

Herr Friedemann, UNB / zeitnah

Gemeinde Dettenhausen / zeitnah

Herr Friedemann /

zeitnah

Untere Landwirtschaftsbehörde, Frau Niedrist

Frau Niedrist führt die betriebswirtschaftlich, agrarstrukturellen Belange im Hinblick auf den Landwirt Bautz aus (Nachteile durch Ertragseinbußen). Hierzu erfolgt eine enge Abstimmung mit den Landwirten und der Gemeinde um diesen Belang weitestgehend Rechnung zu tragen.

Zusätzlich wünscht die Untere Landwirtschaftsbehörde die Aufnahme der agrarstrukturellen Belange in den Umweltbericht.

Verkehrsbehörde, Herr Knöller 5.

Herr Knöller geht davon aus, dass eine Tempo-30-Zone ausgewiesen wird. Dies wird von Herr Bürgermeister Engesser bestätigt. Zu den verkehrsrechtlichen Belangen hat er keine Hinweise. Die Straßen sind ausreichend dimensioniert.

Untere Baurechtsbehörde, Herr Steimle 6.

Herr Steimle hat zur Zeit keine weiteren Hinweise. Er führt aus, dass der Flächennutzungsplan vom Landratsamt genehmigt wird. Herr Bürgermeister Engesser ergänzt, dass der FNP zur Zeit neu aufgestellt wird. Herr Steimle sieht in dieser Verfahrensweise keine Schwierigkeiten.

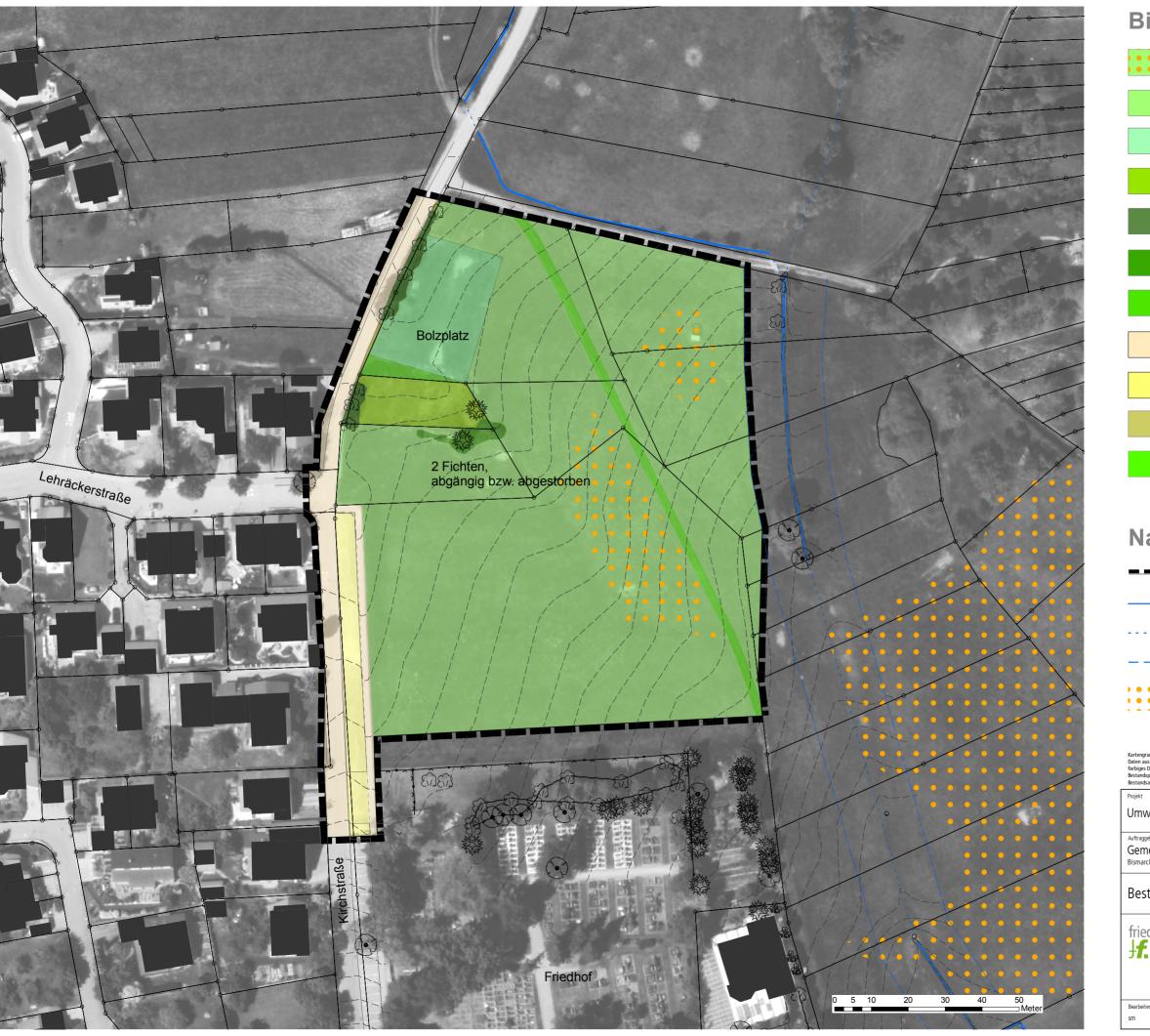
Clemens Künster

Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Freier Stadtplaner

Ergänzung vom 04.11.2016

zu Punkt 3. Untere Naturschutzbehörde (UNB), Frau Bastian / Frau Ditzenbach

Das Artenschutzgutachten liegt vor. Es sind artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling müssen, wie vereinbart, nicht als CEF-Maßnahmen durchgeführt werden (Schriftverkehr mit dem ASP Betreuer Dr. Bamann; E-Mail vom 28.09.2015), eine Umsetzung ab der Vegetationsperiode 2017 ist jedoch erforderlich, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität sicherzustellen.



Biotoptypen

33.21 Nasswiese basenreichr Standorte, intensiv beweidet 33.43 Magerweise basenreicher Standorte der Tieflagen, intensiv beweidet 33.70 Trittpflanzenbestand

35.64 Grasreiche ausd. Ruderalvegetation

41.10 Feldgehölz

42.20 Gebüsch mittlerer Standorte

60.21 Völlig versiegelte Straße

43.10 Gestrüpp

60.23 Platz mit Schotter

60.24 Unbefestiger Weg

60.25 Grasweg

Nachrichtliche Übernahme

Geltungsbereich Bebauungsplan

Fließgewässer / Graben offen

Fließgewässer verrohrt

Gewässerrandstreifen 10m beidseitig

Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) nach ATP 2015

Umweltbericht zum Bebauungsplan 'Lehräcker/Kirchstraße'

Auftraggeber Gemeinde Dettenhausen

Bestand

friedemann.

Dipl.-Ing. Thomas Friedemann Freier Landschaftsarchitekt Claude-Dornier-Straße 4 73/60 Ostfildem T 0711 / 9 67 98-0 F 9 67 98-33 info@tf-landschaft.de

22.11.2016

original - Maßstab 762.01.01 07.02.2017 DIN A3

